



Leitlinien

für die Gewährung von

individuellen

Eingliederungshilfeleistungen

gemäß

§§ 53 ff. Sozialgesetzbuch XII

	Leitlinien Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII	Sozialamt
--	--	--

VORWORT

Neben anderen Leistungsgesetzen berücksichtigt das Sozialgesetzbuch (SGB) XII für Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, geeignete Hilfen, die die Folgen einer bestehenden oder drohenden Behinderung mildern oder beseitigen.

Die Ziele, die der Gesetzgeber mit diesen Hilfen verfolgt und die Voraussetzungen, unter denen diese Leistungen gewährt werden, sind in den §§ 53 ff. SGB XII beschrieben. Neben diesen grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen sind durch die Rechtsprechung weitere Grundsätze formuliert worden, die bei der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind.

Der *Rheinisch-Bergische Kreis* ist als *örtlicher Träger* der Sozialhilfe für die Gewährung ambulanter Eingliederungshilfen zuständig mit Ausnahme derjenigen Leistungen, die dem selbständigen betreuten Wohnen dienen. Deren Erbringung obliegt dem *Landschaftsverband Rheinland*.

Mit den **Leitlinien für die Förderung von Maßnahmen der Eingliederungshilfe** will der Rheinisch-Bergische Kreis beschreiben, wann und unter welchen Voraussetzungen Eingliederungshilfen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches XII gewährt werden können und wie das Antrags- und Entscheidungsverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich abgewickelt wird.

Die in diesen *Leitlinien* getroffenen Regelungen gelten auch, soweit Anträge bei den Städten und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises gestellt werden. Diese leiten die Anträge zur Entscheidung an den Rheinisch-Bergischen Kreis weiter.

Die *Leitlinien* können nicht alle Details der gesetzlichen Vorschriften wiedergeben, die bei der Entscheidungsfindung zu beachten sind. Deshalb kann aus dem Wortlaut der *Leitlinien*, die bewusst weitgehend allgemein gehalten sind, kein Rechtsanspruch hergeleitet werden.

Die *Leitlinien* umfassen vier wesentliche Bestandteile:

1. Darstellung der Voraussetzungen und Ziele für die Gewährung von Eingliederungshilfe sowie des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.
2. Darstellung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen sowie der erforderlichen Schritte zur Entscheidungsfindung.
3. Darstellung der Abwicklung der Maßnahme nach einer Bewilligung der Hilfestellung.
4. Beschreibung der für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen.

Zu 1. Darstellung der Voraussetzungen und Ziele für die Gewährung von Eingliederungshilfe sowie des Antrags- und Bewilligungsverfahrens.

1.1 Was ist die Aufgabe der Eingliederungshilfe?

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist

- ❖ die Verhütung einer drohenden Behinderung,
- ❖ die Beseitigung oder Milderung der Folgen einer vorhandenen Behinderung
und
- ❖ die Eingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft.

Hierzu gehören vor allem:

- Ermöglichung oder Erleichterung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft,
- Ermöglichung der Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit,
- unabhängig machen von Pflege.

Welche Hilfen werden insbesondere gewährt?

- ❖ Ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Minderung der Behinderung, soweit keine Krankenversicherung besteht.
- ❖ Versorgung mit Prothesen sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln.
- ❖ Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.
- ❖ Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.
- ❖ Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit.
- ❖ Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt.
- ❖ Hilfe zur Erlangen eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben.
- ❖ Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht.
- ❖ Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der

Leitlinien Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII

Sozialamt

Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben.

- ❖ Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- ❖ Ggf. vorbeugende Gesundheitshilfe.

1.2 Wann und wie lange wird die Hilfe gewährt?

Hilfe wird gewährt

- ❖ wenn und solange
- ❖ es nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, geboten ist,
- ❖ die Art und Schwere der Behinderung
- ❖ und das angestrebte Ziel sowie die Anforderung, die die Maßnahme stellt, den Fähigkeiten und Erfordernissen des Betroffenen entsprechen.

1.3 Welche Anforderungen werden an die Auswahl der Maßnahme gestellt?

Es ist eine sorgfältige Auswahl der Maßnahme erforderlich.

Diese erfolgt durch

- ❖ die Anwendung einer geeigneten *Auswahl- und Eingangsdiagnostik* anhand
- ❖ sachgerechter und operationalisierter Kriterien.

1.4 Wann tritt die Eingliederungshilfe ein?

- Rangfolge der Leistungspflicht-

- ❖ Zunächst ist die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger (Reha-Träger) zu prüfen.
- ❖ Eingliederungshilfe wird nachrangig gewährt: d.h.
- ❖ Eingliederungshilfe ist zu gewähren, wenn der Betroffene die Leistungen nicht oder in nicht ausreichendem Umfang nach anderen Rechtsvorschriften erhalten kann.
- ❖ Vorrangig können folgende andere Leistungen in Frage kommen:
 - Leistungen der Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unfallversicherung,
 - Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflegeversicherung sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB XI gleichrangig. Bei stationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe können zusätzlich Leistungen nach dem SGB XI in Betracht kommen (§ 43 a SGB XI).

- Auch privatrechtliche Ansprüche gehen der Eingliederungshilfe vor (z.B.: private Unfall-, Kranken-, oder Haftpflichtversicherungsleistungen).
- Bei seelisch behinderten Kindern ist der Jugendhilfeträger gemäß § 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für die Gewährung von Eingliederungshilfemaßnahmen zuständig. Maßnahmen der Frühförderung für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Sozialhilfe zu gewähren (§27 AG-KJHG).
- Leistungen der Kriegs- und Zivilopferfürsorge z.B. Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem Zivildienstgesetz/ Soldatenversorgungsgesetz, dem Bundesseuchengesetz (Impfschäden) sind ebenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.5 Wann besteht ein Rechtsanspruch?

§ 53 SGB XII unterscheidet hinsichtlich der Leistungen zwischen zwei Personengruppen, wobei die Zuordnung zur jeweiligen Personengruppe darüber entscheidet, ob eine **Pflicht-** oder eine **Kann-Leistung** in Betracht kommt:

- ❖ Einen **Rechtsanspruch** auf die Gewährung von Eingliederungshilfe **hat** der in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX genannte Personenkreis, der in den §§ 1 - 3 VO nach § 53 SGB XII (Eingliederungshilfe - Verordnung) näher definiert ist. Bei diesem Personenkreis ist allein über Form und Maß gem. § 17 Abs. 2 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.
- ❖ Eingliederungshilfe **kann** gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auch Personen gewährt werden, deren körperliche, geistige oder seelische Behinderung nur vorübergehend besteht oder nicht wesentlich ist. Dasselbe gilt für Personen, die von einer nur vorübergehenden oder nicht wesentlichen Behinderung bedroht sind (vgl. § 53 Abs. 2 SGB XII).

1.6 Wie verläuft das Antrags- und Bewilligungsverfahren?

Leistungen der Eingliederungshilfe werden gewährt, sobald dem Träger der Sozialhilfe (Kreis) oder den von ihm beauftragten Stellen (Städte und Gemeinden) bekannt geworden ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorliegen. Das Bekanntwerden der Voraussetzungen vollzieht sich in der Regel über eine formale Antragstellung.

Dazu ist der allgemein gültige Vordruck *Antrag auf Sozialhilfe* zu verwenden, der beim Kreissozialamt und jedem örtlichen Sozialamt erhältlich ist.

Diesem Antrag sollten nach Möglichkeit eine ausführliche Beschreibung im Sinne der unter 2. aufgeführten Fragestellungen und die unter 4. aufgeführten Unterlagen beigelegt werden.

Kann die Antragstellung in dieser formalen Form nicht erfolgen und wird sie statt dessen mündlich formlos gestellt, so wird einem solchen Antrag ein formales Antragsverfahren in der oben geschilderten Form von Amts wegen folgen.

Zu 2. Darstellung der formalen und inhaltlichen Antragsvoraussetzungen sowie der erforderlichen Schritte zur Entscheidungsfindung.

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.1 | Wer gilt als Antragsteller? | <p>Als Antragsteller gilt im Sinne dieser <i>Leitlinien</i> in der Regel die hilfeschende Person. Minderjährige Antragsteller oder Personen, die nicht zur eigenständigen Vertretung ihrer Interessen fähig sind, gelten als Antragsteller, werden aber durch den gesetzlichen Vertreter (Eltern, Erziehungsberechtigte, Betreuer nach dem Betreuungsgesetz -BtG- oder sonstige Dritte) vertreten, d.h. diese Vertreter stellen formal den Antrag und unterschreiben ihn.</p> <p>Sie müssen aber auch dafür sorgen, dass die für eine Entscheidung des Sozialamtes notwendigen Fragen beantwortet und erforderliche Unterlagen vorgelegt werden.</p> |
| 2.2 | Welche Behinderung liegt vor? | <p>Die Behinderung sollte zunächst nach einer der drei im Gesetz bezeichneten Kriterien – geistige, körperliche oder seelische Behinderung - unterschieden werden.</p> |
| 2.3 | Wie stellt sich die Behinderung im Alltag dar? | <p>Da die Gewährung von Eingliederungshilfen darauf angelegt ist, drohende Behinderungen zu verhindern bzw. vorhandene Behinderungen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern, sollte unter dieser Fragestellung möglichst umfangreich, differenziert und zeitnah dargestellt und beschrieben werden, wie sich die oben bezeichnete Behinderung auf das Leben des Betroffenen unmittelbar und mittelbar auswirkt.</p> <p>Während mit der vorherigen Frage die Diagnose beschrieben wird, sollen hier die Symptome dargestellt werden.</p> |
| 2.4 | Welche Maßnahmen wurden, werden zur Zeit oder sollen bzw. können künftig zur Milderung der Folgen der Behinderung und zur Integration in die Gesellschaft durchgeführt werden? | <p>Hier sollten die bereits durchgeführten bzw. noch laufenden Maßnahmen möglichst umfassend sowohl von ihrer Zielsetzung, als auch von ihrer Struktur her dargestellt werden. Ebenso die Maßnahmen, die zukünftig durchgeführt werden sollen oder könnten.</p> <p>Es geht an dieser Stelle um die Feststellung, in welchem Zusammenhang (Kontext) die Maßnahmen, für die der Antrag gestellt wird, zu sehen sind.</p> |

- | | | |
|-----|---|--|
| 2.5 | Welche allgemeinen Ziele sollen im Hinblick auf die Milderung der Folgen der Behinderung und zur Integration in die Gesellschaft erreicht werden? | <p>Entsprechend der o.a. Beschreibung der tatsächlichen Einschränkungen, die die Behinderung mit sich bringen, sollte formuliert werden, welche Ziele im Hinblick auf die Verhütung einer Ausweitung dieser Behinderung oder auf die Milderung der Behinderung erreicht werden sollen.</p> <p>Welche der geschilderten Symptome sollen gemildert werden, welche zu erwartenden Symptome sollen verhütet werden?</p> |
| 2.6 | Welche Maßnahmen können zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele durchgeführt werden? | <p>Hier sollten alle denkbar möglichen und in Frage kommenden Maßnahmen aufgelistet werden, unabhängig von der Frage, wer die Kosten für deren Durchführung trägt.</p> |
| 2.7 | Welche Leistungsgesetze und Leistungsträger können zur Finanzierung dieser Maßnahmen herangezogen werden? | <p>Vor einer Gewährung von Eingliederungshilfe muss, wie bereits ausgeführt, geprüft werden, ob vorrangige Möglichkeiten einer Finanzierung zur Durchführung von anderen, nicht eingliederungshilfefinanzierten Maßnahmen bestehen.</p> <p>Hier kommen Leistungen der Reha-Träger, z.B. der Krankenkassen oder der Pflegekassen (SGB XI), in Betracht (vgl.1.5).</p> <p>Aber auch Maßnahmen des Schul- und Erziehungswesen können zur Erreichung des Ziels der Verhütung und/oder Milderung von Folgen einer Behinderung in Frage kommen.</p> <p>Es ist sorgfältig zu prüfen und darzustellen, in welchem Maße eine Förderung aus diesen Quellen möglich bzw. nicht möglich ist.</p> |
| 2.8 | Wie ist bei einer unklaren Zuständigkeitslage bezogen auf denkbare und geeignete Maßnahmen zu verfahren? | <p>Falls möglicherweise ein Fächerkanon von Maßnahmen zur Erreichung des Zieles oder der Ziele in Frage kommt, ist zu prüfen, in welchem Zusammenhang die beantragte Maßnahme zu anderen möglichen bereits durchgeführten oder geplanten Maßnahmen steht.</p> <p>Werden hierbei auch vorrangige Zuständigkeiten berührt, muss im Zweifelsfalle die Eingliederungshilfe in Vorleistung treten.</p> |
| 2.9 | Warum soll eine bestimmte Maßnahme durchgeführt werden? | <p>Basierend auf den Ausführungen unter 2.5. ist in geeigneter Weise zu belegen, dass das Ziel der Maßnahme, für die eine Förderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe beantragt wird, nur so erreicht werden kann. Wichtig ist, dass die gewünschten Verbesserungen für die Lebenssituation der betreffenden Person im Einklang mit den Zielen der anderen Maßnahmen stehen und diesen nicht zuwiderlaufen. Dazu sind Erklärungen von den therapeutisch und/oder pädagogisch handelnden Personen erforderlich.</p> <p>Dazu sind evtl. auch mögliche andere Maßnahmen in vergleichbarer Weise zu beschreiben. Diese Beschreibungen sind durch Vorlage von Planungen, Zieldefinitionen, Verlaufsberichten etc. zu belegen.</p> |

Rheinisch-Bergischer  Kreis	Leitlinien Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII	Sozialamt
--	--	--

- | | | |
|------|--|--|
| 2.10 | Wie, wann, wie lange, wo und von wem soll die Maßnahme durchgeführt werden? | Hier sollte die Struktur der geplanten Maßnahme möglichst detailliert beschrieben werden. |
| 2.11 | Wie kann der Nutzen der Maßnahme beschrieben werden? | Es sollte dargestellt werden, welche Möglichkeiten bestehen und vorgesehen sind, den Verlauf der Maßnahme zu beobachten und zu beschreiben, und anhand welcher Kriterien bewertet werden kann, dass das angestrebte Ziel tatsächlich erreicht worden ist. |
| 2.12 | Wie kann möglichst zweifelsfrei sichergestellt werden, dass der Antragsteller den Anforderungen, die die Durchführung der Maßnahme an ihn stellt, gewachsen ist? | <p>Zur Bewertung der geplanten Maßnahme ist es erforderlich festzustellen, dass der Antragsteller den Anforderungen, die die Maßnahme an ihn richtet, auch gewachsen ist, dass die Balance zwischen der notwendigen Anforderung und den vorhandenen Fähigkeiten des Betroffenen möglichst hergestellt werden kann.</p> <p>Auch dazu sollte in der Begleitbeschreibung zum Antrag Stellung genommen werden.</p> |
| 2.13 | Welche Prognose kann bei abschließender Bewertung der vorgesehenen Maßnahme formuliert werden? | <p>Abschließend sollte nach einer möglichst umfänglichen Darlegung der beantragten Maßnahme unter den genannten Fragestellungen eine zusammenfassende Begründung erfolgen, warum gerade diese hier beantragte Maßnahme geeignet erscheint, das Ziel oder die Ziele zu erreichen.</p> <p>Diese Begründung sollte einen möglichst hohen Grad an Objektivität aufweisen. Letztendlich wird aber immer auch ein gewisses Maß an Subjektivität verbleiben, was nicht dazu führen muss, dass die Maßnahme negativ zu beurteilen ist.</p> |

Zu 3. Darstellung der Abwicklung der Maßnahme nach einer Bewilligung der Hilfewährung.

- | | | |
|-----|--|--|
| | <p>Für eine Bewertung des Verlaufs der Maßnahme ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine regelmäßige und gezielte Kommunikation aller Beteiligten untereinander stattfindet.</p> <p>Gezielt bedeutet hier, dass sichergestellt ist, dass die Maßnahme im Sinne ihre Beschreibung und ihres Zusammenhangs und letztlich auch im Sinne ihrer finanziellen Förderung durchgeführt wird.</p> | |
| 3.1 | Wie wird der Verlauf der Maßnahme beobachtet und dokumentiert? | <p>Um diese Kommunikation sicherzustellen und zu erleichtern, ist in gegenseitiger Abstimmung schriftlich ein Kriterienkatalog zu erarbeiten, wie im Einzelnen der Verlauf der Maßnahme beobachtet und in welcher Form diese Beobachtung dargelegt wird. Dieser Kriterienkatalog wird bindender Bestandteil eines Bewilligungsbescheides werden.</p> |

	Leitlinien Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII	Sozialamt
--	--	--

3.2. Wann und wie wird die Verlaufsbeobachtung dem Kreis als Kostenträger der Maßnahme vorgelegt?	Für die Festlegung von zeitlichen und inhaltlichen Fixpunkten gilt das gleiche, wie unter 3.1 ausgeführt.
3.3. Wann und wie wird über eine Fortsetzung der Förderung entschieden?	Entsprechend den Strukturen und Zielen der Maßnahme sind Zeitpunkte festzulegen, wann es sinnvoll erscheint, eine Überprüfung im Sinne der Festlegungen im Bewilligungsbescheid vorzunehmen.
3.4. Wie kann eine Zielüberprüfung sichergestellt werden?	Es sind Kriterien zu definieren und in einem <i>Hilfeplan</i> festzulegen, mit denen überprüft werden kann, dass die Maßnahme tatsächlich zur Erreichung des Ziels oder der Ziele führt.
3.5. Welche Entscheidungsparameter gelten für einen Abbruch oder eine Fortsetzung der Maßnahme?	Bereits mit der Antragstellung sollte eine Aussage dazu gemacht werden, wann und unter welchen Umständen die Maßnahme vor ihrem eigentlichen Ablauf zu beenden ist und vor allem, welche Faktoren dazu führen, eine solche Entscheidung zu treffen.
	Auch diese Festlegung wird Bestandteil eines Bewilligungsbescheides sein.
3.6. Wie wird der Informationsfluss zwischen den Beteiligten sichergestellt?	Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist in erster Linie eine Voraussetzung dafür, dass die strukturellen Bedingungen geschaffen werden können, die für eine erfolgreiche Durchführung von Maßnahmen generell erforderlich sind.
	Darüber hinaus müssen verpflichtende Merkmale für eine sinnvolle Kommunikation nach dem Motto: <i>So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig!</i> festgelegt werden. Mit einer solchen Festlegung ist auch die Festlegung von Sanktionsmechanismen bei Nichterfüllung verbunden.

Zu 4. Beschreibung der für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen.

Gesamtfallentscheidung	Gemäß § 58 SGB XII hat der Träger der Sozialhilfe, soweit die Voraussetzungen vorliegen, einen Gesamtplan zur Durchführung einzelner Maßnahmen aufzustellen. Der Rheinisch Bergische Kreis wird als zuständiger örtlicher Träger den Antrag im Kontext dieses Gesamtplanes würdigen und entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist die Erstellung eines individuellen <i>Hilfeplanes</i> erforderlich.
4.1. Hilfeplan	Dieser <i>Hilfeplan</i> , dessen Fragestellungen und Funktionen in den bisherigen Ausführungen beschrieben wurde ist als individueller <i>Hilfeplan</i> zu verstehen. Dieser <i>Hilfeplan</i> hat die Aufgabe, die bislang beschriebenen Anforderungen, die an die Gewährung von Eingliederungshilfe zu stellen sind, zu bündeln und widerzuspiegeln. Er

	Leitlinien Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff. SGB XII	Sozialamt
--	--	--

bildet sozusagen den Leitfaden für die Gewährung von Eingliederungshilfe.

Dem *Hilfeplan* kommen folgende Funktionen zu:

- ❖ Planungsfunktion,
- ❖ Steuerungsfunktion,
- ❖ Kontrollfunktion

und über diese drei wesentlichen Funktionen hinweg

- ❖ Informationsfunktion.

Der *Hilfeplan* beschreibt und spiegelt auch den Verfahrensablauf wieder, der wie folgt dargestellt werden kann:

Fehler! Keine gültige Verknüpfung.

4.2 Bestandteile und Aufbau des Hilfeplanes:

- * Vordruck: *Antrag auf Sozialhilfe*
- * Ärztliche Diagnose
- * Ärztliche Prognose
- * Beschreibung der Behinderung und ihrer Folgen.
- * Beschreibung der Situationen, in denen die Behinderung relevant wird.
- * Beschreibung des Spektrums aller möglichen Maßnahmen, die bereits durchgeführt wurden, derzeit durchgeführt oder künftig angestrebt werden.
- * Beschreibung eines möglicherweise vorhandenen Hilfesystems.
- * Beschreibung der Maßnahme, für die die Hilfe beantragt wird.
- * Beschreibung der Ziele, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen.
- * Beschreibung der zeitlichen und organisatorischen Strukturen innerhalb derer die Maßnahme durchgeführt werden soll - Dauer, Ort, Anzahl der Stunden etc..
- * Beschreibung der fachlichen Kompetenzen der durchführenden Personen.
- * Darstellung der Kosten, die für die Durchführung der Maßnahme anfallen und deren Begründung.
- * Beschreibung des erwarteten Nutzens, den die Maßnahme für den Betroffenen erzielen soll.
- * Beschreibung der geplanten Begleitdokumentation bei der Durchführung der Maßnahme.
- * Beschreibung von Kriterien, die für eine Bewertung der Maßnahme vorgelegt werden und die Entscheidung über den Erfolg und ggf. eine Fortsetzung der Maßnahme oder die Durchführung anderer

Leitlinien
Eingliederungshilfe
gem. §§ 53 ff. SGB XII

Sozialamt

Maßnahmen in Anspruch genommen werden können.

- * Formulierung evtl. notwendiger Vereinbarungen mit dem Behinderten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter.